

Vorbemerkungen:

Die Bezirksregierung plant, den ca. 7,5 km langen Gewässerabschnitt der Sieg unterhalb der A 59 bis zur Mündung in den Rhein zu renaturieren. Vorlaufend zu dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren hat die Bezirksregierung einen mehrjährigen Planungsprozess zur inhaltlichen Vorabstimmung der endgültigen Planfassung durchgeführt. Ziel dieser Vorplanungsphase war es, einen möglichst breiten Konsens über die endgültige Planung als Grundlage für das erforderliche Planfeststellungsverfahren herbeizuführen.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz wurde über das geplante Projekt und den Fortgang des Planungsprozesses in seinen Sitzungen am 09.06.2011, 19.10.2011 und 20.04.2012 informiert. Im Hinblick auf den zunächst für Herbst letzten Jahres angekündigten Beginn des Planfeststellungsverfahrens hat sich der einberufene Arbeitskreis des Ausschusses am 04.07.2013 mit dem Vorhaben befasst. Auf die den AK-Mitgliedern zugesandte Niederschrift und die Vortragsfolien mit einer Darstellung des seinerzeitigen Planungsstandes sei hingewiesen.

Ziel des Projektes ist es, innerhalb eines abgegrenzten Gewässerentwicklungskorridors wieder eine naturnahe Gewässerentwicklung zu ermöglichen und dabei bestehende Restriktionen soweit als möglich zu berücksichtigen. Die bestehenden Ufer- und teilweise Sohlbefestigungen der Sieg lassen eine naturnahe Gewässerentwicklung entsprechend dem gewässertypischen Leitbild des Flusses aktuell nicht zu. Nachfolgend sind die wesentlichen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles -auch als Information für die neuen Ausschussmitglieder- nochmals stichpunktartig aufgeführt:

- Räumliche Festlegung eines Gewässerentwicklungskorridors (GEK) als klar definierte Grenze für die angestrebte Gewässerentwicklung
- Abschnittsweise Entnahme vorhandener Uferbefestigungen sowie tlw. Wiedereinbau als so genannte „Strömungslenker“
- Bauliche Sicherung restriktiver Bereiche, die für eine Gewässerentwicklung nicht zur Verfügung stehen
- Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung innerhalb des GEK
- Berücksichtigung der Naherholung unter Beibehaltung/Gewährleistung eines durchgängigen Wegenetzes und der Erholungseinrichtungen
- Beibehaltung/ Verbesserung des Hochwasser- und Deichschutzes

Ergänzend wird auf den beigefügten Auszug aus dem Allgemeinen Erläuterungsbericht der aktuellen Planfeststellungsunterlagen mit einer zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Projektinhalte sowie eine Karte, in der der mittel- bis langfristig prognostizierte Entwicklungszustand der Siegaue innerhalb des Gewässerentwicklungskorridors dargestellt ist, verwiesen.

Erläuterungen:

Anfang Juni wurde der Rhein-Sieg-Kreis aufgefordert, im Rahmen des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens bis zum 15. Juli Stellung zu dem Vorhaben zu nehmen. Bedingt durch die Kommunalwahl und die noch nicht erfolgte Neubesetzung der zuständigen Kreistagsgremien und Fachausschüsse war eine Beratung innerhalb dieser Frist nicht möglich. Die als Anhang beigefügte Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 11.07.2014 ist daher ohne vorherige Ausschussberatung erfolgt. Die Stellungnahme ist unter Berücksichtigung des vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.10.2012 beschlossenen Eckpunktepapiers ergangen und greift -soweit zum damaligen Zeitpunkt bekannt- auch die wesentlichen Anregungen und Bedenken der Städte Sankt Augustin und Troisdorf auf.

Auf Grundlage eines gemeinsamen Antrags der Kreistagsfraktionen von CDU sowie *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.10.2012 die Durchführung eines Änderungsverfahrens für den Landschaftsplan Nr. 6 beschlossen. Auch wenn die mit der Gewässerentwicklung verfolgten Ziele grundsätzlich auch im Landschaftsplan des Kreises verankert sind, schien damals eine Änderung des Landschaftsplans sinnvoll, denn die ersten Planungsabsichten der Bezirksregierung gingen über rein wasserwirtschaftliche Maßnahmen hinaus. So sollte in Kombination mit einem von der EU kofinanzierten

Life+-Projekt eine flächenhafte „Überplanung“ der gesamten Aue mit dem Ziel einer weitergehenden naturschutzgerichteten Auenentwicklung erfolgen. Eine solche Planung hätte in starkem Maße in die Planungshoheit des Kreises als Träger der Landschaftsplanung eingegriffen und eine Änderung des Landschaftsplans erforderlich gemacht. Zudem bestanden zu diesem Zeitpunkt in Anbetracht der Diskussion um die Einbeziehung der Siegaue bei Meindorf in das Gewässerentwicklungsprojekt erhebliche Vorbehalte der Stadt Sankt Augustin und insbesondere auch der Meindorfer Bevölkerung gegen das Projekt des Landes.

Planungsinhalt und -umfang der vorliegenden Planfassung unterscheiden sich aus den nachfolgend genannten Punkten wesentlich von den zwischenzeitlichen Planungsüberlegungen:

- Das Renaturierungsprojekt des Landes ist nunmehr beschränkt auf eine rein gewässerökologische Entwicklung innerhalb des Gewässerentwicklungskorridors
- Eine naturschutzfachlich ausgerichtete Planung für die gesamte Aue erfolgt nicht mehr
- Das Life+-Projekt mit einer flächenhaften „Überplanung“ der Aue wird nicht weiter verfolgt
- Die Zielsetzungen des Projektes entsprechen weitgehend den im rechtskräftigen Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs- und Schutzziele
- Die Erholungs- und Sporteinrichtungen in Meindorf bleiben in vollem Umfang erhalten
- Der Forderung der Stadt Sankt Augustin und der Meindorfer Bevölkerung, die Siegaue bei Meindorf nicht in eine eigndynamische Gewässerentwicklung einzubeziehen, wurde weitestgehend entsprochen

Die geänderte Ausrichtung der Planung spiegelt sich auch in den konstruktiven, insgesamt positiven Stellungnahmen der Städte Troisdorf und Sankt Augustin wider.

In Anbetracht der angepassten Planungsinhalte besteht aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit mehr hinsichtlich einer Landschaftsplanänderung. Nach derzeitiger Einschätzung dürfte sich der aus dem Planfeststellungsverfahren unmittelbar ergebende Änderungsbedarf des Landschaftsplans im Wesentlichen auf eine textliche Anpassung der wassersportlichen Befahrensregelung der Sieg beschränken. Die hierfür notwendige hydraulische Herleitung eines neuen Bezugspegels (siehe Stellungnahme) ist Aufgabe der Bezirksregierung im laufenden Genehmigungsverfahren. Die Anpassung der Befahrensregelung im Landschaftsplan könnte sodann nachlaufend zum Planfeststellungsverfahren im Zuge eines vereinfachten Landschaftsplan-Änderungsverfahrens erfolgen. Eine etwaige inhaltliche Anpassung einzelner Entwicklungszielstellungen des Landschaftsplanes könnte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Es wird daher empfohlen, das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 6 bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Eine Neukonstituierung des begleitenden Arbeitskreises wird aus den genannten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht für erforderlich erachtet.